

## **Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten, für Feuerungskontrollen sowie für Feuerschau**

**vom 28. September 2017**

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989, § 24 des Einführungsgesetzes über den Schutz von Umwelt und Gewässern, § 8 der Verordnung über Massnahmen bei ausserordentlich hohen Luftbelastungen durch Feinstaub vom 20. Dezember 2006, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Juni 2004,

beschliesst:

### **I. Gebühren in Brandschutzangelegenheiten**

#### **§ 1**

Gebühren in Brandschutzangelegenheiten

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von kommunalen Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

Kontrollgebühr für Baugesuche

a) Bearbeitung von Brandschutzbewilligungen für Baugesuche (soweit für diese nicht eine kantonale Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung erforderlich ist): Pro Brandschutzbewilligung nach effektivem Aufwand zu Fr. 120.–/Stunde. Die Brandschutzbewilligung wird als Bestandteil der Baubewilligung der Bauherrschaft eröffnet und der Aufwand weiterverrechnet.

Aufwand für Brandschutzkontrollen

b) Für die nach der Baubewilligung folgenden Aufwände, namentlich Brandschutzkontrollen, Besprechungen vor Ort, Unterstützung von Detailplanungen und Abnahmen usw., wird pro Baugesuch der effektive Aufwand von Fr. 120.–/Stunde verrechnet.



- Neu- und Umbauten an Feuerungsanlagen
- c) Bei Baugesuchen mit Ein- oder Umbau einer Feuerungsanlage bis Nennwärmeleistung 70 kW werden in der Baubewilligung folgende Beträge erhoben, sofern das Baugesuch nicht vom externen Brandschutzfachmann beurteilt wird:
- Einbau Feuerungsanlagen zu Heizzwecken (z.B. Gasfeuerungen, Holzfeuerungen wie Pellets, Schnitzel etc.): Fr. 240.–
  - Einbau von Cheminées, Cheminéeöfen, übrige Kaminanpassungen etc.: Fr. 120.–
- Mit diesem Betrag sind die Aufwände des zuständigen Brandschutzexperten für die Kontrollaufwände gedeckt. Wird die Brandschutzbeurteilung eines Baugesuchs komplett von der externen Brandschutzfachperson durchgeführt, welche den Einbau neuer Feuerungen kontrolliert, wird nicht die Pauschale sondern der effektive Aufwand für die gesamte Brandschutzkontrollen gemäss Abs. b hiervoor verrechnet.
- Brandschutzkontrollen ohne Baugesuch
- d) Die Aufwände des externen Brandschutzfachmanns für Kontrollen ohne Baugesuch (z.B. Heizungsersatz derselben Heizart) werden weiterverrechnet.
- § 2
- Rechnungsstellung
- 1 Die Gebühren gemäss § 1 lit. a und c werden mit der Baubewilligung, jene gemäss lit. b mit dem Abnahmeprotokoll verrechnet.
- 2 Aufwände ohne Baubewilligung werden quartalsweise an den Anlageeigentümer weiterverrechnet.
- Fälligkeit
- 3 Sie sind mit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung respektive innert 30 Tagen nach Erhalt des Schlussabnahmeprotokolls zu bezahlen. Weiterverrechnete Aufwände ohne Baugesuch sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## II. Gebühren für Feuerungskontrollen

### § 3

- Kontrollgebühr
- 1 Die Kosten für die Feuerungskontrollen, d.h. für die Messung der Luftbelastung sowie den administrativen Aufwand, sind vollumfänglich vom Anlagebetreiber zu begleichen. Es wird auf das *"Gebührenreglement der Einwohnergemeinde für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 1 MW vom 28. Mai 2015"* verwiesen.



|                     |  |
|---------------------|--|
| Sanierungsverfügung | 2 Für den Erlass von Sanierungsverfügungen und Fristverlängerungen wird eine Gebühr von Fr. 120.– erhoben für den administrativen Aufwand.   |
|                     | § 4  |
| Rechnungsstellung   | 1 Die Gebühren gemäss § 3 lit. a werden durch das zugelassene Servicegewerbe oder den amtlichen Feuerungskontrolleur direkt verrechnet.<br><br>2 Die Gebühr für die Sanierungsverfügung und Fristverlängerungen werden mit der Sanierungsverfügung und Fristverlängerungen in Rechnung gestellt. |
| Fälligkeit          | 3 Die Gebühr für Sanierungsverfügung und Fristverlängerung ist mit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung respektive innert 30 Tagen zu bezahlen.  |

### III. Gebühren für Feuerschau

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
|                                  | § 5  |
| Rechnungsstellung,<br>Fälligkeit | 1 Für die amtliche Feuerschau <sup>1</sup> wird der Aufwand des amtlichen Feuerschauers mit Fr. 120.–/Stunde in Rechnung gestellt.   |
| Verfügung des<br>Gemeinderates   | 2 Bezahlt der Pflichtige die Rechnung nicht, wird die Gebühr durch Verfügung des Gemeinderates festgesetzt. In diesem Fall wird eine zusätzliche Behandlungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.                     |
|                                  | § 6  |
| Rechnungsstellung                | 1 Die Gebühren für die amtliche Feuerschau werden dem Anlageeigentümer quartalsweise durch die Stadt in Rechnung gestellt.   |
| Fälligkeit                       | 2 Sie sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.   |
|                                  | § 7  |
| Mehrwertsteuer                   | Der Ansatz für die Brandschutzbeurteilungen und die Feuerschau erhöht sich um den Satz der Mehrwertsteuer, sofern für die Brandschutzaufgaben Mehrwertsteuern erhoben werden (Beizug externer Fachpersonen). |

---

<sup>1</sup> Gemäss § 8 der Brandschutzverordnung des Kantons Aargau vom 23. März 2005



## § 8

Ermächtigung des Gemeinderates zur Gebührenanpassung

Der Gebührenansatz gemäss § 1 lit. a und b sowie § 5 beruht auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2016, von 100 Punkten. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Ansatz gestützt auf nachgewiesene Kostensteigerungen real auf maximal Fr. 150.– zu erhöhen und ihn überdies an die Teuerung anzupassen.

### III. Schluss- und Übergangsbestimmung

## § 9

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse

2 Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse sind aufgehoben.

Lenzburg, den 28. September 2017

NAMENS DES EINWOHNERRATES  
Die Präsidentin:  
Marianne Tribaldos

Der Protokollführer:  
Stefan Wiedemeier

#### Rechtskraftbescheinigung:

Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 7. November 2017 in Rechtskraft erwachsen.

Lenzburg, den 22. Dezember 2017  
Laufnummer 2017-180

STADTSCHREIBEREI LENZBURG  
Der Stadtschreiber: